

S a t z u n g
der Stadt Rastatt

**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen und Gehwegen in der Stadt Rastatt**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330 ber. S.683) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 1999 (GBl. S. 435) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S.481) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber. S. 698), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S.745) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 01. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Rastatt.
- (2) Straßen i.S. dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege), Plätze und Staffeln, soweit sie dem öffentl. Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen sowie der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen, die in der Baulast der Stadt Rastatt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

- 1 wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn die Straßenverkehrsordnung die Sondernutzung besonders zuläßt;
 2. wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist und diese Genehmigung oder Erlaubnis erteilt ist;
 3. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
 4. für das Plakatieren, an den dafür aufgestellten öffentlichen Litfaßsäulen unter Beachtung des § 15 der Polizeiverordnung der Stadt Rastatt vom 19.03.1997 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich auch nachträglich, Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.